

# Statuten

Stand: 20. Januar 2024



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	Seite 3
Art. 2	Vereinszweck	Seite 3
Art. 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Seite 3
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	Seite 3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
Art. 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
Art. 8	Die Vereinsorgane	Seite 5
Art. 9	Die Generalversammlung	Seite 5
Art. 10	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 5
Art. 11	Der Vorstand	Seite 6
Art. 12	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	Seite 6
Art. 13	Die Revisoren	Seite 7
Art. 14	Auflösung des Vereins	Seite 7
Art. 15	Finanzielle Haftung	Seite 7

## **Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

- 1.1 Unter den Namen Abfalltaucher Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hergiswil, Nidwalden.

## **Art. 2 Vereinszweck**

Der Verein Abfalltaucher Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein Abfalltaucher Schweiz bezweckt die Förderung des Umweltschutzes, taucht in Schweizer Gewässern (Seen, Flüsse) nach Abfällen und Gegenständen, die eine Belastung oder Gefahr für Umwelt, Tiere oder Menschen darstellt. Der Verein sammelt diese Abfälle und Gegenstände und entsorgt sie danach umwelt- und fachgerecht oder lässt sie entsorgen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Der Verein nimmt zur Verwirklichung seiner Ziele auf Gemeinde- und kantonaler Ebene Kontakt mit den zuständigen Behörden und Organisationen auf und fördert die Zusammenarbeit mit diesen. Der Verein Abfalltaucher Schweiz organisiert Zusammenkünfte und andere Veranstaltungen, die den Interessen der Abfalltaucher Schweiz förderlich sind. Der Verein informiert zu diesem Zweck seine Mitglieder und interessierte Vereine. Die Verwaltung der Mitglieder- und Vereinsdaten wird nach Massgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst. Der Verein Abfalltaucher Schweiz unterstützt sämtliche Aktivitäten, welche zum Schutz und Erhalt der Fauna und Flora in den Gewässern zum Ziele haben. Der Verein Abfalltaucher Schweiz hilft aktiv bei der Bewahrung, Wiederherstellung und Überwachung eines natürlichen und gesunden Lebensraums im Sinne des Umweltschutzes mit.

## **Art. 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - Beiträge der Mitglieder
  - Geld- und Sachspenden
  - Verkauf von Vereinsmaterial
  - Subventionen und sonstige Beihilfen von öffentlichen und/oder privaten Institutionen
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Werbung jeglicher Art

## **Art. 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner / Sponsoren

- 4.1 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von den Mitgliederbeiträge befreit, geniessen jedoch die Rechte eines Aktivmitgliedes.

- 4.3 Gönner / Sponsoren sind Personen, die den Verein finanziell oder mit natürlichen Mitteln unterstützen.

## **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Das Aufnahmegesuch kann jede Person schriftlich an den Vorstand stellen. Zu den Tauchgängen zugelassen sind nur brevetierte Taucher einer anerkannten Organisation (z.B. PADI, CMAS, SSI). Mit dem Aufnahmegesuch an den Verein Abfalltaucher Schweiz anerkennt der Antragssteller die Statuten der Abfalltaucher Schweiz. Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden.
- 5.2 Das Vereinsjahr wird als Kalenderjahr gesehen. Ein unterjähriger Beitritt ist jederzeit möglich, wobei bei einem Beitritt bis zum 30.09. der volle Jahresbeitrag bezahlt werden muss.
- 5.3 Mitglieder können alle physischen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und durch Abstimmung an der Generalversammlung.
- 5.6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung durch die anwesenden Mitglieder festgelegt.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach der 2. Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 6.3 Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Material des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vorkenntnisse (Logbuch), Tauchbrevet, ärztliche Gutachten und den Versicherungsnachweis bei jeder Veranstaltung auf Verlangen vorzuweisen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Aktivmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **Art. 8 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Art. 9 und 10) der Vorstand (Art. 11 und 12) und die Revisoren (Art. 13).

## **Art. 9 Die Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die «Mitgliederversammlung» im Sinne des Vereinsrechtes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Revisoren
- 9.3 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung der Generalversammlung hat inklusive einer Traktandenliste zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.6 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und wenn dieser auch verhindert ist, führt der Kassierer den Vorsitz.

## **Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Budget
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Revisorenberichtes
3. Wahl des Vorstands und der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über Anträge

## **Art. 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.
- 11.2 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird per Wahl eines Nachfolgers durch die Generalversammlung wirksam.
- 11.6 Der Vorstand ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das «Leitungsorgan» im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- 12.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 12.3 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- 12.4 Verwalten des Vereinsvermögens
- 12.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 12.6 Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks
- 12.7 Spendengelder, welche der Vorstand ausserordentlich generieren kann, können auch ausserhalb des Budgets bis zu einem Betrag von 5`000.- Fr. pro Jahr durch den Vorstand für sinnvolle Vereinszwecke eingesetzt werden.
- 12.8 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 12.9 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.
- 12.10 Unterschriftenregelung:
  - a) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
  - b) In Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
  - c) Sponsorenverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers.
- 12.11 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 12.12 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## Art. 13 Die Revisoren

13.1 Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

13.2 Den Revisoren obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzen des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Revisoren die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisoren haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Revisoren und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

13.4 Die Revisoren sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

## Art. 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu Zwecken von Umweltschutzorganisationen übertragen werden.

## Art. 15 Finanzielle Haftung

15.1 Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Letzte Änderung der Statuten:  
Generalversammlung vom 20.01.2024 in Hergiswil NW

Präsident:

Matthias Ardizzon



Aktuarin:

Barbara Tanner

